

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.05.2017

zu Ltg.-**1435/A-4/193-2017**

-Ausschuss

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 16. Mai 2017

LHSTV-P-L-397/074-2017

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Enzinger, MSc betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Kaiserrast, Stadtgemeinde Stockerau, zu Zahl Ltg.-1435/A-4/193-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Bereits im Jahr 2013 wurde seitens der Stadtgemeinde Stockerau die Widmung eines Grünland-Campingplatzes im Bereich der Kaiserrast zur Auflage gebracht.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten erstellt, in dem zu diesem Änderungspunkt Widersprüche zu den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG aufgezeigt wurden.

Dies waren insbesondere:

- Gefährdung durch den Hochwasserabfluss HQ30, HQ100
- Lärmimmissionen: Lage der Flächen innerhalb des 60-70 dB-Isophone

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass für die Widmung eines Standortes als Campingplatz eine Standortuntersuchung (Variantenuntersuchung mit Alternativstandorten) notwendig wäre.

Es wurde daher die geplante Umwidmung nicht beschlossen



Im Jahre 2015 sollte entgegen der Auflage der Standort des „Campingplatzes“ nun nicht als Grünland-Campingplatz, sondern als Bauland-Sondergebiet-Wohnwagen/Wohnmobile ausgewiesen werden und nicht an der A22, sondern rund 120 Meter südlich davon situiert werden.

Gemäß NÖ ROG sind Sondergebiete für bauliche Nutzungen vorgesehen, die einen besonderen Schutz erfordern oder denen ein bestimmter Standort zugeordnet werden soll oder die sich nicht in andere Baulandkategorien einordnen lassen.

Im Falle der Widmung Bauland-Sondergebiet-Stellplatz für Wohnwagen/Wohnmobile handelte es sich um eine Nutzung, die der Widmung Grünland-Campingplatz gleichzusetzen ist. Ein Baulandsonderstandort war daher nicht begründbar und wurde diese Umwidmung auch nicht durchgeführt.

Laut den Auflageunterlagen zu dem nun anhängigen Widmungsverfahren ist für das verfahrensgegenständliche Grundstück die Errichtung eines Stellplatzes vorgesehen.

Um die Stellplatzflächen ermöglichen zu können, sollte laut den Auflageunterlagen fast das gesamte Grundstück anstatt der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft und Grünland Sportstätte die Verkehrsfläche privat erhalten. Ein kleiner Teilbereich der Fläche, direkt angrenzend an das Nachbargrundstück und somit direkt angrenzend an die Flächen der Kaiserrast im Ausmaß von ca. 500 m² sollte als Bauland Sondergebiet ausgewiesen werden. Hier sollte ein Gebäude errichtet werden um die Notwendigkeit von Sanitäranlagen (Toilette/Duschen) bzw. eines Empfangs- und Aufenthaltsraumes erfüllen zu können.

Bezüglich des grundsätzlichen Bedarfs an Stellplätzen wurde eine Stellungnahme der ASFINAG eingeholt, die Folgendes ergeben hat:

„Im hochrangigen Straßennetz der ASFINAG gibt es im Raum Stockerau 4 Rastanlagen (Zaina, Stockerau, Korneuburg West und Korneuburg Ost). Insgesamt gibt es an diesen Standorten nur 27 LKW-Stellplätze, davon 22 in Fahrtrichtung Wien, nur 5 in Fahrtrichtung Krems.

Die Befahrungen durch die ASFINAG zeigen eine Auslastung von durchwegs deutlich mehr als 100%. Die gegebenen Stellplätze sind stark überlastet, ein Bedarf für zusätzliche Stellplätze ist damit gegeben.“

Seitens der raumordnungsfachlichen Sachverständigen wurde dazu ausgeführt, dass durch diese Mitteilung der ASFINAG als überörtlicher Planungsträger der Bedarf an Stellplätzen seitens der Stadtgemeinde Stockerau belegt werden konnte.

Seitens des Sachverständigen für Naturschutz wurde am 29. November 2016 zur geplanten Umwidmung festgestellt, dass hinsichtlich allfälliger Ausstrahlungswirkungen Maßnahmen gegen Lichteinwirkungen (der Stellplatz muss beleuchtet werden) erforderlich sind und wies entsprechende Grüngürtelfestlegungen aus. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Projektumsetzung die tatsächliche Gestaltung des Grüngürtels Verfahrensgegenstand sein wird, da ein Tatbestand nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 gesehen wird (Errichtung von Bauwerken außerhalb des Ortsbereichs).

Aufgrund dieser Gutachten und der rechtlichen Beurteilung der Auflageunterlagen wurde letztendlich Folgendes beschlossen:

Da die Widmungsausweisung des Bauland-Sondergebiet-Empfang/Sanitäreinrichtungen für die vorgesehenen Bauwerke nicht nötig erscheint, entfällt diese Widmung und der gesamte Bereich, der für die Stellplätze vorgesehen ist, wird als Verkehrsfläche privat gewidmet. Für die Nutzer der Stellplätze sollen die Minimalbedürfnisse erfüllt werden und daher ein Kiosk sowie Sanitäreinrichtungen auf der Fläche errichtet werden. Da die Errichtung eines Kiosks auf der Widmung Verkehrsfläche privat aus rechtlicher Sicht möglich ist, eine Sanitäreinrichtung dagegen jedoch nicht, hat die private Verkehrsfläche eine Zusatzbezeichnung bekommen und lautet daher auf Verkehrsfläche privat –Stellplätze/Sanitäreinrichtungen.

Die Flächen angrenzend an die Autobahn, die derzeit laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Grünland-Sportstätten ausgewiesen sind und im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes teilweise als Grüngürtel, teilweise als Verkehrsfläche gewidmet werden hätte sollen, verbleiben nunmehr in der Widmung

Grünland-Sportstätten bzw. ein seitlicher Streifen ist als Verkehrsfläche privat als Zu- und Abfahrt dargestellt.

Es liegen somit sowohl ein positives raumordnungsfachliches Gutachten als auch ein positives Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vor.

Die Widmung als Verkehrsfläche privat stellt keinen Widerspruch zu den Zielen des Entwicklungskonzeptes dar, weil dadurch keine Bauländerweiterung durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.